
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 8

Samstag, den 15. März 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 12	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
Seite 13	Sparkassenzweckverband Hilden·Ratingen·Velbert	Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung

Kreis Mettmann

Bekanntmachung
gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
und
§ 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des
Kreises Mettmann -

Das bisherige Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann, Herr Herbert Josef Wetzig, Mitglied der Kreistagsfraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), ist am 20.02.2014 verstorben.

Als Listennachfolger aus der Reserveliste der CDU wird gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Herr Hans-Peter Bartz, Elberfelder Str. 212, 42781 Haan

festgestellt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 30.08.2009 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 10. März 2014

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt 28.454.465 neu 3.000.893.200

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. März 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 31.10.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.784 EURO
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.017 EURO

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.614 EURO
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.679 EURO
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.800 EURO
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	11.233 EURO
und	

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EURO
--	--------

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung wie in den Vorjahren abgesenkt und auf insgesamt	35.854,40 EURO
---	----------------

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Haan	9.781,08 EURO
Stadt Hilden	13.036,66 EURO
Stadt Solingen	<u>13.036,66 EURO</u>
SUMME	35.854,40 EURO

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen.

- a) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- b) Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- c) Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- e) Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 07. März 2014

Horst Thiele
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Hilden-Ratingen-Velbert

Einladung
zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
am Montag, dem 24. März 2014 um 15.30 Uhr in Velbert

Tagungsort: Casino der Sparkasse in Velbert
Kurze Straße 8, 42551 Velbert

Tagesordnung:

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. 1. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert vom 18.09.2002
3. Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden-Ratingen-Velbert
4. Verschiedenes

Velbert, den 12. März 2014

Norbert Schreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung